

## DIE VERSAGUNGSGRÜNDE DER ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER SCHIEDSSPRÜCHE IN DEUTSCHLAND

*Marcelo Markus Teixeira\**

**Zusammenfassung:** Dieses kleine Studium analysiert die Versagungsgründe der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland. Der Prozess der Anerkennung hat, ausdrücklich, das VN-Übereinkommen vom 10.6.1958 als Basis. Der § 1061 ZPO, früher § 1044 ZPO, kommt nur in Betracht, um die ausländische Schiedssprüche zu anerkennen. Inländische Schiedssprüche haben einen anderen Weg.

**Schlüsselwörter:** anerkennung; schiedsspruch; versagung; vollstreckung; übereinkommen; vorschritt

**Resumo:** Este pequeno estudo analisa os motivos de negação do reconhecimento de sentenças arbitrais estrangeiras na Alemanha. O processo de reconhecimento tem, expressamente, a Convenção da ONU de 10.06.1958 como base. O parágrafo 1061 do Código de Processo Civil alemão, antes parágrafo 1044, entra em jogo somente, para o reconhecimento de sentenças arbitrais estrangeiras. Sentenças arbitrais nacionais passam por um outro caminho.

**Palavras-chave:** reconhecimento; sentença arbitral; negação; execução; convenção; norma

**Abstract:** This short essay investigates the rational behind Germany's non acknowledgment of foreign legal decisions. The acknowledgement process, in Germany, is expressly based upon the United Nation's convention of June 10<sup>th</sup>, 1958. The paragraph 1061 of the German civil code (formerly paragraph 1044) regulates solely the recognition and acceptance of foreign legal decisions. Domestic decisions are differently treated.

### 1. Einführung

Ausländische Schiedssprüche brauchen, ebenso wie Entscheidungen ausländischer staatlicher Gerichte, eine Anerkennung, um im Inland Wirkungen haben zu können.<sup>518</sup>

Die Anerkennung und die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Schiedssprüche hat im Wesentlichen dieselben Regeln wie die Vollstreckbarkeitserklärung inländischer Schiedssprüche.<sup>519</sup>

---

\* Universität zu Köln

<sup>518</sup> Geimer, IZPR, 2005, 1166.

<sup>519</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, 2006, Rz.1124.

Nach dem Territorialprinzip, sind ausländische Schiedssprüche jene Entscheidungen, dessen Ort des Schiedsverfahren nicht in Deutschland liegt, auch dann, wenn im Ausland deutsches Verfahrensrecht benutzt wird.<sup>520</sup> Das gilt auch, wenn der Spruch nach ausländischem Schiedsverfahrensrecht ergangen ist.<sup>521</sup>

Art. 11 2 des VN-Übereinkommens 1958 ist für Deutschland aufgrund von § 1025 ZPO (Territorialitätsprinzip) gegenstandslos.<sup>522</sup>

Jedoch ist der Zusammenhang zwischen dem Sitz des Schiedsgerichts und dem Verfahren wesentlich. Der Schiedsspruch kann nicht durch eine Fiktion des Schiedsortes eine bestimmte Nationalität erlangen. Bestimmen die Parteien Ulan Bator als Schiedsort, finden aber alle Sitzungen, Beratungen, Zeugenvernehmungen, Sachverständigenanhörungen in Stuttgart statt, so ist der Spruch – trotz der Schiedsortsbestimmung – kein mongolischer, sondern ein deutscher.<sup>523</sup>

Die Voraussetzungen der Anerkennung der ausländischen Schiedssprüche in Deutschland werden durch § 1061 ZPO geregelt (früher § 1044 ZPO bis 1.1.1998).

Maßgebend, gemäß § 1061 ZPO, für die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist das VN-Übereinkommen vom 10 Juni 1958, es bleiben jedoch die Vorschriften in anderen Staatsverträgen unberührt, z.B. des Genfer Abkommens von 1927.

Für die Anerkennung und Vollstreckung in dem Vollstreckungsstaat müssen die Schiedssprüche die Bedingungen des Art. V (VN-Übereinkommen) erfüllen, das heißt, es dürfen keine Ablehnungsgründe vorliegen.<sup>524</sup>

Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts muss äquivalent zu einem Schiedsspruch sein. Die Qualifikation bestimmt das deutsche Recht. Die Entscheidung muss ein Rechtssprechungsakt sein (endgültige Entscheidung eines Rechtsstreits).<sup>525</sup> Beispiel für die Versagung der Anerkennung ist ein *lodo di arbitrato irrituale* aus Italien, welches weder ein Schiedsspruch noch äquivalent ist und nur schuldrechtliche Wirkung zwischen den Parteien hat.<sup>526</sup>

---

<sup>520</sup> Thomas/Putzo, §1061, Rn.1; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rz.524; MüKomm, ZPO, §1061, Rz.3.

<sup>521</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rn. 288.

<sup>522</sup> Zöller, Zivilprozessordnung, § 1061, Rz.1.

<sup>523</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rn. 288.

<sup>524</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rz.526.

<sup>525</sup> Geimer, IZPR, Rz. 3898.

<sup>526</sup> Zöller, ZPO, § 1061, Rz.4.

## 2. Konkurrenz zwischen dem Verfahrens nach § 1061 ZPO und anderen Verfahrensarten

Die Bestimmung der Regeln der Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland ist keine leichte Aufgabe.<sup>527</sup>

Das VN-Übereinkommen galt durch einen Vorbehalt der Bundesregierung nach Art. I Abs.3 nur gegenüber den Ländern des VN-Übereinkommens. Seit 1999<sup>528</sup> gilt das VN-Übereinkommen vom 10.6.1958 unmittelbar für alle ausländischen Schiedssprüche.<sup>529</sup>

Die Anwendung von einem Staatsvertrag, für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland, ist durch das Günstigkeitsprinzip bestimmt. Dies bedeutet die Anwendung der anerkennungsfriendlicheren Regelung. Diese Lehre kommt schon vom alten § 1044 ZPO und bleibt im aktuellen §1061 ZPO erhalten. Der Grundsatz wird in Art. VII des VN-Übereinkommen ausdrücklich manifestiert.<sup>530</sup>

Gemäß § 1061 Abs.1 S.2 ZPO bleibt die Geltung von anderen Staatsverträgen unberührt. In Betracht kommen, z.B:

- das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26.9.1927;
- das Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF);
- das Londoner Schuldenabkommen vom 27.2.1953;
- das deutsch-sowjetische Handels – und Schifffahrtsabkommen vom 29.10.1954;
- der deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29.10.1954;
- der deutsch-tunesische Rechtshilfe-, Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag vom 19.7.1966.

---

<sup>527</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1125.

<sup>528</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1126

<sup>529</sup> MüKömm, ZPO, §1061, Rz.4; Zivilprozessordnung, §1061,Rz.2.

<sup>530</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rn. 289; Thomas/Putzo, § 1061, Rn.7; Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1127.

- das deutsch-belgische Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen vom 30.6.1958.  
- die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge mit der Schweiz, Italien, Österreich, den Niederlanden, Griechenland, Israel und Norwegen enthalten keine spezielle Regel in Verhältnis mit dem VN-Übereinkommen vom 10.6.1958. Der deutsch-spanische Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag klammert die Schiedsgerichtsbarkeit aus seinem Geltungsbereich völlig aus.<sup>531</sup>

§1061 Abs.1 S.1, in Verbindung mit dem VN-Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, bestimmt die Anwendbarkeit des Übereinkommens für alle ausländischen Schiedssprüche, wie schon früher erwähnt. Es spielt keine Rolle, ob der Erststaat der Konvention angehört, oder nicht.

### **3. Anerkennungsversagungsgründe gemäß VN-Übereinkommen von 10.6.1958**

Die Vertragsstaaten haben sich durch die Genfer Verträge und hauptsächlich durch das VN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 völkerrechtlich verpflichtet.<sup>532</sup>

Die Versagungsgründe des Art. V Abs. 1 und 2 des VN-Übereinkommens sind fast dieselben des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO. In Wirklichkeit sind nur verschieden: die unwirksame Schiedsvereinbarung, die Unverbindlichkeit des Schiedsspruchs und der Verstoß gegen den *ordre public*.<sup>533</sup>

Die folgenden Vorschriften (VN-Übereinkommen) sind Versagungsgründe gemäß §1061 ZPO:

#### **3.1. Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung**

Versagungsgrund gemäß Art. V Abs.1 lit. a des VN-Übereinkommens ist,

„dass die Parteien, die eine Vereinbarung im Sinne des Artikel II geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, in irgend einer Hinsicht hierzu nicht fähig waren oder dass die Vereinbarung

<sup>531</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rn.294.

<sup>532</sup> Schwab/Walter, Kapitel 56, 455.

<sup>533</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1134.

nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist, oder...“

Gemäß Art. V Abs.1 lit. a, ist die Anerkennung zu versagen, wenn die Schiedsvereinbarung ungültig ist. Ein Grund, um eine Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruches zu verweigern, kann die Unfähigkeit einer Partei sein, eine Schiedsvereinbarung zu schließen. Die Vereinbarung kann auch nach dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht ungültig sein. Die Feststellung geschieht zunächst gemäß dem Recht, welches die Parteien gewählt haben, und subsidiär gemäß dem Recht des Landes, in welchem der Schiedsspruch erlassen worden ist.<sup>534</sup>

Auch die Vereinbarung kann ungültig sein, wenn sie nicht den Anforderungen des Art. II des VN-Übereinkommens entspricht.

Die wichtigste Variante einer unwirksamen Schiedsvereinbarung ist die unzureichende Form. Gemäß Art. V Abs.1 des VN-Übereinkommens muss die Schiedsvereinbarung schriftlich vereinbart worden sein.<sup>535</sup>

Gemäß dem Günstigkeitsprinzip (Art. VII Abs. 1 VN-Übereinkommen) ist jedoch ein Rückgriff auf nationales Recht möglich, wenn dieses Recht milderer ist. In Abwesenheit einer Rechtswahl ist das Recht des Landes des Schiedsortes maßgebend.<sup>536</sup>

Kommt eine Präklusion (Feststellung der Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung) in Betracht, so entfällt der Versagungsgrund des Art. V Abs.1 lit. a des VN-Übereinkommens. Ausgenommen ist die Schriftform des Art. II des VN-Übereinkommens.

### 3. 2. Überschreitung der Schiedsvereinbarung

Versagungsgrund gemäß Art. V Abs.1 lit. c ist,

„dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der

<sup>534</sup> Schwab/Walter, Kapitel 57, 458.

<sup>535</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1135.

<sup>536</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1135.

Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten, kann jedoch der Teil des Schiedsspruches, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann der erstgenannte Teil des Schiedsspruches anerkannt und vollstreckt werden,...

Diese Variante der Versagungsgründe bedeutet die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, wenn der Schiedsspruch nicht einen der in der Schiedsvereinbarung erwähnten Streitpunkte betrifft, oder über die Grenzen der Schiedsvereinbarung hinausgeht.<sup>537</sup>

Art. V Abs.1 lit. c enthält nicht nur die Fälle der Überschreitung der Schiedsvereinbarung, sondern auch die Fälle, in denen der Schiedsrichter *ultra petita* oder *infra petita* handelt. Zum Beispiel, wenn der Schiedsrichter anstelle eines bestimmten nationalen Recht die „*lex mercatoria*“ anwendet, bedeutet das die Nutzung eines unzulässigen Verfahrens.<sup>538</sup>

Eine partielle Vollstreckbarkeitserklärung ist möglich, wenn die Teile (unterstellt oder nicht unterstellt durch den Schiedsrichter) getrennt werden können.

### 3.3. Verletzung des rechtlichen Gehörs

Versagungsgrund gemäß Art. V Abs. 1 lit. b ist,

„dass die Partei gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist, oder dass sie aus einem anderen Grund ihre Angriffe, oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können,...

Es liegt ein Anerkennungsversagungsgrund im Sinne des Art. V Abs.1 lit. b vor, wenn eine Partei keine Kenntnis der Bestellung des Schiedsgerichts hat.<sup>539</sup>

<sup>537</sup> Schwab/Walter, Kapitel 57, 459.

<sup>538</sup> Schwab/Walter, Kapitel 57, 459.

<sup>539</sup> Beispiel: Corte di Appello Napoli YCA X (1985), 461: dort wurde dem Beklagten eine Frist von einem Monat zum Erscheinen vor dem Schiedsgericht gesetzt, obwohl er auf Grund der Folgen des Erdbebens 1980 in Süditalien innerhalb einer solchen Frist nicht in der Lage war, sich zu verteidigen; ansonsten war in Fällen, in denen zu kurze Fristgewährung geltend gemacht wurde, die Rüge erfolglos. In: Schwab/Walter, Kap.57, 461.

Die Anerkennung ist auch zu versagen, wenn die Partei nicht in der Lage ist, an dem Schiedsgerichtsverfahren wirksam teilzunehmen.

Begriff und Anwendung des Art. V Abs.1 lit. b befinden sich eng verbunden mit der Bedeutung von einem fairen Verfahren.

Es stellt sich die Frage nach der Abgrenzung von Art.V Abs.1 lit. b (Verletzung des rechtlichen Gehörs) und Art.V Abs.2 lit. b (Verstoß gegen den ordre public).

Art. V. Abs.1 lit. b ist im Gegensatz zu Art. V. Abs.1 lit. nur bei Rüge zu berücksichtigen.<sup>540</sup>

Die Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist in der Literatur umstritten. Eine Ansicht meint, dass die Feststellung der Verletzung durch das Recht des Vollstreckungsstaates zu beurteilen ist. Eine andere Ansicht glaubt an einen internationalen Standard.<sup>541</sup> Falls das Recht des Vollstreckungsstaates gewählt wird, kann dies nicht in allen Einzelheiten durch den Vollstreckungsstaat analysiert werden. Wichtig für den internationalen Rechtsverkehr ist, insbesondere in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, eine Rechtssicherheit, welche nur durch das Einhalten eines Mindeststandards<sup>542</sup> erreicht werden kann.

Wenn das vereinbarte Verfahrensrecht über diesen Mindeststandard hinausgeht, wird ein Verstoß auch nicht als Verletzung des rechtlichen Gehörs, sondern als Abweichung vom vereinbarten Verfahrensrecht sanktioniert.<sup>543</sup>

### **3.4. Verletzung der Vorschriften über die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren**

Versagungsgrund gemäß Art. V Abs. 1 lit. d ist,

„dass die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entsprochen hat...“

---

<sup>540</sup> Schwab/Walter, Kap.57, 461.

<sup>541</sup> Schwab/Walter, Kap.57, 461.

<sup>542</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rz.529.

<sup>543</sup> Schwab/Walter, Kap.57, 461.

Nicht immer führt ein Mangel der Bildung des Schiedsgerichts zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Ist eine Partei mit der Rüge der fehlerhaften Bildung des Schiedsgerichts präkludiert, so entfällt der Versagungsgrund.<sup>544</sup> Bei Mängeln im schiedsgerichtlichen Verfahren ist zwischen wesentlichen und unwesentlichen zu unterscheiden.<sup>545</sup>

### 3. 5. Nichtverbindlichkeit und Aufhebung des Schiedsspruchs

Versagungsgrund gemäß Art. V Abs.1 lit. e ist,

„dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder dass er von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden ist.“

Die Unverbindlichkeit des Schiedsspruchs (Art.V Abs.1 lit. e) ist der einzige Versagungsgrund, zu welchem es kein Äquivalent in den Aufhebungsgründen des § 1059 Abs.2 ZPO gibt.<sup>546</sup>

Gemäß Art.V Abs.1 lit. e ist die Anerkennung zu versagen, wenn der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist, oder wenn der Schiedsspruch aufgehoben ist, oder in seinen Wirkungen gehemmt worden ist.

Die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs in dem Herkunftsstaat ist *conditio sine qua non* für die Anerkennung und die Vollstreckung in dem Vollstreckungsstaat.<sup>547</sup> Der Fehler in der Verbindlichkeit des Schiedsspruchs ist durch das nationale Schiedsverfahrensrecht<sup>548</sup> zu beurteilen, in Zustimmung mit der Wahl des Schiedsortes.<sup>549</sup>

Die Möglichkeit einer Aufhebung des Schiedsspruchs in dem Herkunftsstaat hindert die Anerkennung und Vollstreckung nicht. Wenn jedoch der wirksame

---

<sup>544</sup> So Supreme Court of Hong Kong, YCA XX (1995),6 (677).

<sup>545</sup> Schwab/Walter, Kap.57, 463.

<sup>546</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1136.

<sup>547</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rz.529.

<sup>548</sup> Zöller, ZPO, § 1061, Rz.23.

<sup>549</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1137.

Schiedsspruch in dem Herkunftsstaat aufgehoben oder gehemmt wird, fehlt die Verbindlichkeit und folglich die Möglichkeit einer Anerkennung und Vollstreckung.<sup>550</sup>

### 3. 6. Fehlende Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes

Versagungsgrund gemäß Art. V Abs.2 lit. a ist, „dass der Gegenstand des Streites nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann,...“

Art.V Abs.2 lit. a des VN-Übereinkommens versagt die Anerkennung und Vollstreckung, wenn der Streitgegenstand nicht schiedsfähig ist. Maßgebend für die Feststellung der Schiedsfähigkeit des Streitgegenstands ist das Recht des Landes, in welchem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt werden.<sup>551</sup>

Interessant wird die Beziehung zwischen Art.V Abs.2 lit. a und Art.V Abs.2 lit. b (fehlende Schiedsfähigkeit des Streitgegenstands und ordre public, beziehungsweise). Eigentlich fordert Art. V Abs.2 lit. a ausdrücklich die Prüfung der fehlenden Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes, welche strenger als eine reine Ordre- public-Prüfung sein muss.

Die Ordre-Public-Prüfung muss sich, vor allem, auf die Unvereinbarkeit mit wesentlichen nationalen Rechtsvorschriften konzentrieren.<sup>552</sup> Ist die Natur des Anspruchs nach deutschem Recht unbekannt, so ist die Anerkennung und Vollstreckung zu bejahen, wenn Vergleichbares nach deutschem Recht schiedsfähig wäre.<sup>553</sup>

Grund, um eine Anerkennung möglicherweise zu versagen, wäre beispielsweise die punitive damages. Nach amerikanischem Recht ist dieses Institut schiedsfähig, was nach deutschem Recht zweifelhaft ist, aufgrund seines Strafrechtcharakters.<sup>554</sup>

---

<sup>550</sup> Henn, Schiedsverfahrensrecht, Rz.529.

<sup>551</sup> Schwab/Walter, Kap.57, 470.

<sup>552</sup> Schwab/Walter, Kap.57, 470.

<sup>553</sup> Schwab/Walter, Kap.57, 471.

<sup>554</sup> Schwab/Walter, Kap.57, 471.

### 3.7. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung des Vollstreckungslandes (Ordre Public)

Versagungsgrund gemäß Art. V Abs.2 lit. b ist, „dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches der öffentlichen Ordnung dieses Landes widersprechen würde.“

Vor der Untersuchung des schiedsverfahrensrechtlichen ordre public in der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, muss zunächst der Begriff des ordre public analysiert werden.

Im deutschen internationalen Privatrecht ist der Begriff des ordre public vorhanden, zum Beispiel Art.6 EGBGB; und auch im deutschen internationalen Zivilprozeßrecht, § 328 Abs.1 Nr.4 ZPO und § 1061 ZPO. Wenn das deutsche Kollisionsrecht zur Anwendung eines ausländischen Rechts führt, oder wenn eine Anerkennung einer gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung in Betracht kommt, so stellt sich die Frage, ob die ausländische Entscheidung anerkannt werden oder die ausländische Norm angewendet werden kann.

Die Ausgangsfrage für die Anwendung der Vorbehaltsklausel des ordre public ist, nach deutschem Recht, die Frage, ob die Anwendung des ausländischen Rechts bzw. die Anerkennung eines ausländischen Entscheides nach der deutschen Rechtsordnung tragbar ist.<sup>555</sup>

Der von dem französischen Staatsrat Boulay in seinen Motiven zum Code Civil Français von 1802 geprägte Begriff ordre public hat seinen Ursprung in den Digesten des Justinian. Der Codex enthält den Satz: „ius publicum privatorum pactis mutari non potest“. Bei einer Kollision zwischen öffentlichen und privaten Interessen durfte das staatliche Recht nicht durch Vertrag außer Kraft gesetzt werden.<sup>556</sup>

Auch im Mittelalter kann die Anwesenheit des ordre public - Vorbehalts bestätigt werden. Vor allem, im kanonischen Recht gegenüber dem Statutenrecht.<sup>557</sup>

Mit dem Phänomen des Nationalismus wird der ordre public in fast allen Ländern der Welt zu einem Axiom der nationalen Rechtspflege.<sup>558</sup>

---

<sup>555</sup> Marx, Der verfahrensrechtliche ordre public..., 3.

<sup>556</sup> Ekkhardt v. Heymann, Der ordre public ....., 21.

<sup>557</sup> Ekkhardt v. Heymann, Der ordre public ....., 21.

<sup>558</sup> Ekkhardt v. Heymann, Der ordre public ....., 21.

Heutzutage in Deutschland, und auch fast sonst überall, bedeutet der Begriff „ordre public“ nichts Anderes als „öffentliche Ordnung“. Er ist eine Ausnahmeregel. Den ordre public zu begreifen ist eine schwere Aufgabe.

Der Begriff des ordre public - Vorbehalts der meisten europäischen Länder hängt mit dem Schlüsselwort „Ausnahme“ zusammen.<sup>559</sup> Mit dem Phänomen der Globalisierung und, folglich, mit zahlreichen Sonderanknüpfungen, ist die Wichtigkeit des ordre public - Vorbehalts immer größer geworden.

Der Begriff ordre public hat in der deutschen Gesetzesprache keinen Eingang gefunden. Auch auf den in verschiedensten Gesetzesentwürfen vorgesehenen Begriff der öffentlichen Ordnung verzichtete der deutsche Gesetzgeber im Privatrecht anfänglich wegen der hoffnungslosen Vagheit und Unklarheit des Begriffs.<sup>560</sup>

Ein Verstoß gegen den ordre public liegt nach deutschem Recht nur vor, wenn der Schiedsspruch eine Norm verletzt, welche die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens regelt, oder wenn er mit deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch steht.<sup>561</sup> Eine Anerkennung und Vollstreckungsversagung nur auf Grund von Art. V Abs. 2 lit. b des VN-Übereinkommens ist sehr selten. Diesem Anerkennungsversagungsgrund kommt hauptsächlich die Funktion eines Auffangtatbestands zu.<sup>562</sup>

Kommt eine unwirksame Schiedsvereinbarung in Betracht, gibt es bereits einen Versagungsgrund nach Art. V Abs.1 lit. a. Liegt jedoch, zum Beispiel, eine Unparteilichkeit des Schiedsgerichts vor, so spricht man von einem Verstoß gegen den deutschen ordre public.

So wie in den meisten Ländern, wird die Richtigkeit der Entscheidung des ausländischen Schiedsspruchs in Deutschland nicht nachgeprüft. Ebenso wie Fehlentscheidungen ausländischer staatlicher Gerichte, werden die Fehlentscheidungen ausländischer Schiedssprüche hingenommen. Es gilt im Grundsatz das Verbot der *révision au fond*.<sup>563</sup>

---

<sup>559</sup> Ekkhardt v. Heymann, Der ordre public ....., 22.

<sup>560</sup> Ekkhardt v. Heymann, Der ordre public ....., 24.

<sup>561</sup> Schwab/Walter, Kap.57, 471.

<sup>562</sup> Schwab/Walter, Kap.57, 472.

<sup>563</sup> Geimer, IZPR, Rz. 3909.

Die Auslegung des Versagungsgrundes des VN-Übereinkommens wird wie der ordre public nach § 1059 Abs.2 Nr.2 lit. b ZPO verstanden.<sup>564</sup>

Die ausländische Schiedssprüche werden in Deutschland durch den ordre public international gemessen, der weniger streng ist, als der ordre public national.<sup>565</sup>

## a) Verfahrensrechtlicher ordre public international

Ebenso wie bei der Anerkennung ausländischer Urteile, greift auch die ordre public - Kontrolle bei ausländischen Schiedsverfahren.<sup>566</sup> Der Gegenstand der Kontrolle des ordre public ist aber im allgemeinen Sinne zu verstehen. Die

Analyse des Verfahrens muss als Ganzes betrachtet werden.<sup>567</sup> Das Wichtigste ist ein Mindeststandard von Verfahrensgerechtigkeit.

Zum Vergleich zwischen § 1059 II Nr.1 (b) ZPO und (früher) den ehemaligen § 1044 ZPO hat der BGH<sup>568</sup> und die herrschende Meinung<sup>569</sup> gesagt, dass die Kontrolle des ordre public durch §1044 ZPO (heute § 1061 ZPO) weniger strenge Anforderungen als § 1059 II Nr.1 (b) ZPO beinhaltet.

## b) Materieller ordre public international

Der Grund, um die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs zu versagen, muss ein schwerwiegender Mangel sein. Sehr häufig bezieht sich die Rechtsprechung nicht auf ein bestimmtes Recht, sondern auf Rechtsprinzipien. Eine Versagung eines ausländischen Schiedsspruchs kommt jedoch sehr selten in Betracht (auf dem Standpunkt eines materiellen Mangels).<sup>570</sup>

Beispiele für die Versagung (die jede Entscheidung respektieren müsse) des ausländischen Schiedsspruchs sind das Prinzip der Vertragstreue, der Grundsatz von

<sup>564</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1138.

<sup>565</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1138.

<sup>566</sup> Geimer, IZPR, Rz. 3910.

<sup>567</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1139.

<sup>568</sup> BGH vom 15.5.1986, BGHZ 98, 70=NJW 1986, 3027=RIW 1986, 816=MDR 1986, 917=JZ 1987, 154 (Walter) = WM 1986, 982=EWiR 1986, 835 (Schütze) = IPRspr. 1986 Nr.198; OLG Frankfurt/M vom 29.6.1989, RIW 1989, 911, 913=IPRspr. 1989, Nr. 241.

<sup>569</sup> Schlosser IPRax 1991, 218; Haas, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche, 1991, 221.

<sup>570</sup> Stein/Jonas, Zivilprozessordnung, Rz.143.

Treue und Glauben, das Verbot des Rechtsmissbrauchs, das Verbot diskriminierender Maßnahmen, sowie der Schutz von Geschäftsunfähigen.<sup>571</sup>

Es besteht auch ein Verstoß gegen den materiellrechtlichen ordre public international, wenn der Vertrag nach deutschem Recht sittenwidrig ist, oder, zum Beispiel, wegen eines Verstoßes gegen deutsches oder europäisches Wirtschaftsrecht und auch, wenn punitive damages enthalten sind.<sup>572</sup>

Eine Unvereinbarkeit mit den Grundrechten des Grundgesetzes kommt nur in Betracht, wenn dessen Grundrechtsnormen für den vom Schiedsgericht entschiedenen Privatrechtsfall überhaupt anwendbar sind. Es müsste sich eigentlich um einen offensichtlichen Verstoß gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands handeln.

Die Bestimmung eines Verstoßes, auf dem Prisma des materiellrechtlichen ordre public, gegen das Grundgesetz ist sehr schwer zu konkretisieren. Es ist auch immer auf die Beziehung zwischen Privatrecht und Grundrecht zu achten

## Literaturverzeichnis

*Ekkhardt v. Heymann*, Der ordre public in der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, Bielefeld, 1969.

*Geimer, Reinhold*, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Auflage, Köln, 2005.

*Haas*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche, 1991.

*Henn, Günter*, Schiedsverfahrensrecht, 3. Auflage, Heidelberg, 2000.

*Kreindler, Richard H./Schäfer, Jan K./Wolff, Reinmar*, Schiedsgerichtsbarkeit Kompendium für die Praxis, Frankfurt am Main, 2006.

*Marx, Ludger*, Der verfahrensrechtliche ordre public bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland, Frankfurt am Main, 1994.

---

<sup>571</sup> Stein/Jonas, Zivilprozessordnung, Rz.143.

<sup>572</sup> Kreindler/Schäfer/Wolff, Rz. 1142.

*Münchener Kommentar*, BGB IPR, 3. Auflage, München, 1998.

*Münchener Kommentar*, ZPO, 2. Auflage, München, 2001.

*Schlosser, Peter*, Ausländische Schiedssprüche und ordre public international, IPRax, 1991.

*Schütze, Rolf A.*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 4. Auflage, München, 2007.

*Schwab, Karl-Heinz/Walter, Gerhard*, Schiedsgerichtsbarkeit, Kommentar, 7. Auflage, München, 2005.

*Stein/Jonas*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 22. Auflage, 2005.

*Thomas, Heinz/Putzo, Hans*, Zivilprozessordnung, 27. Auflage, München, 2005.

*Zivilprozessordnung, Kommentar*, 65. Auflage, München, 2007.

*Zöller, Richard*, Zivilprozessordnung, 25. Auflage, Köln, 2005.